

KULTURVERANSTALTUNGEN BIS 31. AUGUST

Grundlage: COVID-19-Lockerungsverordnung Stand: 20. Juni 2020

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011162>

Veranstaltungen in geschlossenen Räumen:

- Ab 29. Mai sind Indoor-Veranstaltungen mit bis zu 100 Besucher*innen zulässig.
- Ab 1. Juli mit bis 250 Besucher*innen auf zugewiesenen gekennzeichneten Plätzen.
- Ab 1. August mit bis zu 500 Besucher*innen auf zugewiesenen gekennzeichneten Plätzen und mit bis zu 1000 Personen mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt vier Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen.

Bei den Besucher*innenobergrenzen ist nur das Publikum mitzuzählen, nicht die Künstler*innen und nicht die Veranstalter*innen samt Personal.

Voraussetzungen:

- Den Besucher*innen sind gekennzeichnete Plätze (z. B. Sitzplätze) zuzuweisen.
- Der Abstand zwischen den gekennzeichneten Plätzen (z. B. Sitzplätzen) muss mindestens 1 Meter betragen.
 - Der Abstand zwischen den gekennzeichneten Plätzen (z. B. Sitzplätzen) darf weniger als 1 Meter betragen, wenn zwischen den benutzten Plätzen ein Platz freigelassen wird und die Plätze im Schachbrettmuster angeordnet sind. In solchen Fällen müssen Besucher*innen während der gesamten Veranstaltung aber einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
 - Der Mindestabstand von 1 Meter gilt nicht für Personen, die im selben Haushalt leben und für Besucher*innengruppen (seit 15. 6. 2020 unabhängig davon, wie groß die Besucher*innengruppe ist).
- Im Indoor-Veranstaltungsraum muss von allen Personen ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Dieser darf abgenommen werden, wenn sich die Besucher*innen auf den zugewiesenen gekennzeichneten Plätzen befinden, sofern der Abstand zwischen diesen Plätzen mindestens 1 Meter beträgt. Der Mund-Nasen-Schutz muss von den Besucher*innen aber während der gesamten Indoor-Veranstaltung getragen werden, wenn der Mindestabstand unterschritten wird, auch wenn die Veranstaltung durch Schachbrettanordnung der zugewiesenen Plätze aber dennoch zulässig ist. Der Mund-Nasen-Schutz muss auch bei zulässigen Indoor-Veranstaltungen mit bis zu 100 Besucher*innen ohne zugewiesene gekennzeichnete Plätze durchgehend getragen werden.
- Gibt es keine zugewiesenen und gekennzeichneten Plätze, sind Veranstaltungen bis Ende August nur mit bis zu 100 Besucher*innen zulässig. Diese müssen alle Mund-Nasen-Schutz tragen und untereinander einen Abstand von mindestens 1 Meter einhalten.

Veranstaltungen im Freien:

- Ab 29. Mai sind Outdoor-Veranstaltungen mit bis zu 100 Besucher*innen zulässig.
- Ab 1. Juli mit bis 500 Besucher*innen auf zugewiesenen gekennzeichneten Plätzen.
- Ab 1. August mit bis zu 750 Besucher*innen auf zugewiesenen gekennzeichneten Plätzen und mit bis zu 1250 Personen mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt vier Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen.

Bei den Besucher*innenobergrenzen ist nur das Publikum mitzuzählen, nicht die Künstler*innen und nicht die Veranstalter*innen samt Personal.

Voraussetzungen:

- Den Besucher*innen sind gekennzeichnete Plätze (z. B. Sitzplätze) zuzuweisen.
- Der Abstand zwischen den gekennzeichneten Plätzen (z. B. Sitzplätzen) muss mindestens 1 Meter betragen.
 - Der Abstand zwischen den gekennzeichneten Plätzen (z. B. Sitzplätzen) darf weniger als 1 Meter betragen, wenn zwischen den benutzten Plätzen ein Platz freigelassen wird und die Plätze im Schachbrettmuster angeordnet sind.
 - Der Mindestabstand von 1 Meter gilt nicht für Personen, die im selben Haushalt leben und für Besucher*innengruppen (seit 15. 6. 2020 unabhängig davon, wie groß die Besucher*innengruppe ist)..
- Gibt es keine zugewiesenen und gekennzeichneten Plätze, sind Veranstaltungen bis Ende August nur mit bis zu 100 Besucher*innen zulässig. Diese müssen untereinander einen Abstand von mindestens 1 Meter einhalten.

Für alle Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen gilt:

Für jede Veranstaltung mit mehr als 100 Personen ist

- eine Person als COVID-19-Beauftragte*r zu bestellen und
- ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen.

„Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter[*innen] und basierend auf einer Risikoanalyse Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten.

Hiezu zählen insbesondere:

1. Regelungen zur Steuerung der Besucher[*innen]ströme,
2. spezifische Hygienevorgaben,
3. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
4. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
5. Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken.“

Empfehlungen des Gesundheitsministeriums für die inhaltliche Gestaltung eines COVID-19-Präventionskonzeptes für Veranstaltungen im Bereich von Kunst und Kultur:

https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:550994ed-b5c5-43e2-8b68-25c465176779/Empfehlungen_f%C3%BCr_die_inhaltliche_Gestaltung_eines_COVID.pdf

Probentätigkeiten:

Diese sind auch für nicht beruflich tätige Künstler*innen nach den Bestimmungen für berufliche Tätigkeiten (§ 3 COVID-19-Lockerungsverordnung) erlaubt:

- Es ist zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten, sofern nicht durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Kann der Abstand von mindestens einem Meter zwischen Personen nicht eingehalten werden, ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren, etwa durch technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen, wie das Bilden von festen Teams, der Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden.

Ausstellungen, Museen, Bibliotheken, Archive:

Die Besucher*innenbereiche von Museen, Ausstellungen, Bibliotheken, Archiven samt deren Lesebereichen dürfen betreten werden, wenn

- zwischen Personen, die nicht im selben Haushalt leben, ein Mindestabstand von 1 Meter eingehalten wird

Die 10-m²-pro-Person-Beschränkung wurde mit der [4. COVID-19-LV-Novelle](#) mit Wirkung vom 29. Mai aufgehoben, die Maskenpflicht wurde mit der [5. COVID-19-LV-Novelle](#) auch für Museen, Ausstellungen, Bibliotheken und Archiven samt deren Lesebereichen mit 15. Juni 2020 aufgehoben.

Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz (Kundgebungen, Demonstrationen, ...)

- Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz dürfen ohne Begrenzung der Teilnehmer*innenzahl durchgeführt werden.
- 1 Meter Mindestabstand zwischen allen Personen (die nicht im selben Haushalt leben).
- Wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen (§ 10 Abs. 11 Z 3 COVID-19-LV in der Fassung vom 15. 6. 2020)

Wenn dies nicht gemacht wird, kann gegen von der Polizei gegen die Versammlungsteilnehmer*innen vorgegangen werden, wenn nicht nach Rücksprache mit der Gesundheitsbehörde der gesetzmäßige Zustand durch gelindere Mittel hergestellt werden kann oder Maßnahmen nicht verhältnismäßig wären. (§ 10 Abs. 13 COVID-19-LV in der Fassung vom 15. 6. 2020)

Hier scheint also eine aktive Mithilfe von Versammlungsveranstalter*innen und Ordner*innen bei der Einhaltung von Mindestabstand bzw. Maskenpflicht angeraten, um polizeiliche Maßnahmen zu verhindern.

UNVERBINDLICHE TIPPS FÜR VERANSTALTUNGEN

Um zu verhindern, dass das Corona-Virus bei der Veranstaltung verbreitet wird, um Strafen zu vermeiden, aber auch um Haftungsansprüche im Falle von Infektionen besser abwehren zu können, empfehlen wir:

1.) Haltet die Vorgaben der COVID-19-Lockerungsverordnung genau ein!

2.) Dokumentiert alle Maßnahmen, die ihr trefft, so genau wie möglich!

Wenn es bei eurer Veranstaltung zu einer Infektion mit dem Corona-Virus kommt, ist nicht auszuschließen, dass durch betroffene Personen (das sind jene, die sich infiziert haben, jene, die sich in weiterer Folge über die bei euch infizierten Personen angesteckt haben u. s. w. – im Fall von Lokalen in Ischgl war das halb Europa) Ansprüche gegen euch bei Gericht geltend gemacht werden. Es wird vermutlich erst in ein paar Jahren ausjudiziert sein, wie weit eure Haftung da gehen kann. Deswegen: Nach bestem Wissen und unter Aufbringung der erforderlichen Sorgfalt alle erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen und dokumentieren, sodass dies im Klagsfall nachgewiesen werden kann.

COVID-19-Präventionskonzept

Bei Veranstaltungen mit über 100 Besucher*innen (sobald diese erlaubt sind – siehe Seite Veranstaltungsverbote) ist ein COVID-19-Präventionskonzept erforderlich. Das Gesundheitsministerium hat dazu Empfehlungen veröffentlicht. Es kann auch für Veranstaltungen mit bis zu 100 Personen nützlich sein, diese Empfehlungen anzuschauen. Leider lassen diese Empfehlungen aber auch viele Fragen offen. Die IG Kultur Österreich arbeitet an einer Checklist für Veranstaltungen.

Tipps:

Einstweilen geben wir diese Tipps für Veranstaltungen (auch für weniger als 100 Besucher*innen) (dies ist keine erschöpfende Aufzählung; verbindlich sind nur die Gesetze und Verordnungen):

- Ermittelt durch **Abmessen** des Raums, Zeichnen eines Plans etc., wie viele Menschen in den Raum passen, wenn alle in allen Richtungen den erforderlichen Mindestabstand einhalten, und lässt nicht mehr als die auf diesem Weg ermittelte Anzahl von Personen in den Raum.
- Wenn möglich (ab 100 Besucher*innen ist es verpflichtend) **kennzeichnet die Plätze**, auf denen die Personen stehen oder sitzen müssen (durch Bodenmarkierung, Absperrbänder oder, wenn sie sitzen sollen, durch Sessel). Ordnet die Plätze so an, dass zwischen den Personen (nicht zwischen den gekennzeichneten Punkten) ein Abstand von 1 Meter nicht unterschritten wird. (Ein Unterschreiten des Mindestabstands von einem Meter ist bei fixen Plätzen unter bestimmten Bedingungen erlaubt, dann ist zum Beispiel jeder zweite Sitz zwischen den Besucher*innen freizuhalten, die Plätze im Schachbrettmuster zuzordnen, Maskenpflicht – schaut dazu in die COVID-19-Lockerungsverordnung.)
- Regelt das **Zu- und Abströmen** der Besucher*innen so, dass keine Ansammlungen entstehen.
- Um Ansammlungen an der Kassa zu vermeiden, verkauft Tickets nach Möglichkeit online.
- Erfasst, **Name und Kontaktdaten der Besucher*innen** der Veranstaltung, bewahrt diese Daten 28 Tage auf und vernichtet sie danach verlässlich. Die betroffenen Personen sind davon in Kenntnis zu setzen und müssen dem zustimmen, dass diese Daten zur Vermeidung von Infektionen, der Rückverfolgung von Infektionen und zur Zusammenarbeit mit den Behörden bei der Verringerung des Ausbreitungsrisikos verwendet werden, bei euch lokal gespeichert und gegebenenfalls an die Gesundheitsbehörde weitergegeben werden, und dass diese Daten von euch nach Ablauf von 28 Tagen gelöscht werden. Stimmen einzelne Besucher*innen der Speicherung dieser Daten nicht zu, könnt ihr sie – auch zur Verminderung eures Haftungsrisikos – abweisen.
- Wenn die Bestimmungen für die Abgabe von **Speisen und Getränke** nicht eingehalten werden können, lasst es bleiben oder beschränkt euch auf die Abgabe von Getränken in verschlossenen Behältnissen (Flaschen, Packerln ...).
- Sorgt für gute **Belüftung** des Raums vor (bei Veranstaltungen im Freien entfällt diese Notwendigkeit), während und nach der Veranstaltung.
- **Desinfiziert** vor und nach der Veranstaltung und erforderlichenfalls auch während der Veranstaltung alle Flächen, die berührt werden - von der Türschnalle über die Sessel bis zum Klodeckel.
- Sorgt für das Vorhandensein von ausreichend **Desinfektionsmittel** – für Flächen und für Hände.
- Fixiert **vertraglich** zwischen Veranstaltungsstättenbetreiber*innen und Veranstalter*innen, wer welche Maßnahmen zu treffen hat.
- **Informiert** die Besucher*innen darüber, welche Maßnahmen sie in Eigenverantwortung treffen müssen (Abstand, Maske, keine Teilnahme bei Auftreten von Corona-Symptomen), sorgt aber auch dafür, dass sie dies auch tun.
- Haltet **Mund-Nasen-Schutzmasken für Besucher*innen** vorrätig, die ihre vergessen haben (derzeit ist in geschlossenen Räumen jedenfalls bis zum Einnehmen der Plätze die Maske zu tragen, bei Unterschreitung des Mindestabstands auch während der Veranstaltung, und jedenfalls dann wieder beim Verlassen des Platzes).
- **Überlegt** euch, was sonst noch getan werden könnte. Wir werden diese Liste auch ergänzen.

UNTERSTÜTZUNGSMÖGLICHKEITEN:

Überbrückungsfonds für freischaffende Künstler*innen

- für Personen, „die Kunst und Kultur schaffen, ausüben, vermitteln oder lehren“,
- die am 13. März 2020 in der SVS versichert waren (Pflichtversicherung oder freiwillige Krankenversicherung) und
- die sich wegen COVID 19 in einer wirtschaftlichen Notlage befinden

Unterstützung: bis zu 6 Monate bis zu 1000 Euro monatlich.

Das entsprechende Gesetz wurde am 17. Juni im Nationalrat beschlossen. Im Bundesrat wird es vermutlich am 2. Juli behandelt. Die Abwicklung solle durch die SVS erfolgen. Erste Gelder sollen im Juli überwiesen werden können.

Non-Profit-Organisationen-Unterstützungsfonds

- für gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Rechtsträger (z. B. gemeinnützige Vereine)
- insgesamt 700 Millionen Euro

Das Gesetz wurde am 29. Mai im Nationalrat und am 4. Juni vom Bundesrat beschlossen. Der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus mit Verordnung eine Richtlinie zu erlassen.

Kultursommer 2020: Wien dreht auf!

- In den Monaten Juli und August 800 Acts mit 2.000 Künstler*innen auf rund 25 Spielstätten
- Keine Ausschreibung
- Künstler*innen, die auftreten wollen, können sich mit einem Konzept an kultursommer@stadtwienermarketing.at wenden.
- im öffentlichen Raum
- bei Tageslicht
- mit Verstärker und Mikros möglich
- ½ oder 1 Stunde
- Aufbauzeit gering
- Faire Bezahlung
 - € 500,- bis 1 Stunde Auftritt – aber der 3. Vorstellung €350,-
 - € 300,- bis 1/2 Stunde Auftritt – ab der 3. Vorstellung €250,-
 - rein studentische Aufführung: € 150,- pro Person
 - für einen gesamten Chor: € 500,- pro Person

www.wien.gv.at/kultur-freizeit/kultursommer2020.html

kultursommerwien.at

Weitere Unterstützungen, Fonds, Förderungen:

<https://igkulturwien.net/covid19-massnahmen-fonds/>